

GENERELLE VERTRAGSBEDINGUNGEN (REISEVERANSTALTER/PRIVATE GRUPPEN)

1. Angebotsphase

- a. Mit Erhalt der Angebotsanforderung werden wir diese unverzüglich auf Machbarkeit bzw. Terminkollisionen überprüfen und sofern dies bereits möglich ist, hierüber ein kostenfreies, qualifiziertes Angebot erstellen.
- b. Sollte das Angebot bzw. Teile davon personifizierbare Leistungen (zB: Bildmaterial) enthalten, stehen diese unter unserer vorherigen und schriftlichen Verwertungszustimmung.
- c. Mit der Abgabe unseres **Angebotes** bieten wir dem anfragenden Veranstalter während eines Zeitraums von 4 Wochen den Abschluss eines Vertrages an. Dieser gilt für eine möglicherweise noch unbestimmte Teilnehmeranzahl/ -staffelungen.

2. Vertragsabschluss

- a. Sollte ein solches Angebot unverändert übernommen werden, kommt mit der Zusendung unserer darauf folgenden **Auftragsbestätigung** (per Post & e-mail) des Auftragnehmers (AN) der Vertrag zustande.
- b. Der Vertrag kann unter den Vorbehalt der Ausführung in unterschiedlichen Gruppenstärken und/oder Leistungsalternativen gestellt werden.
- c. Beiden Seiten steht bis zu einem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt (**release-Termin**) der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag frei. Der Auftraggeber (AG) verpflichtet sich in diesem Fall zu einer periodischen (1/4jährig > monatliche-) Mitteilung der bei ihm eingehenden Teilnehmerbuchungen gegenüber dem AN.
- d. Wünscht der AG einen Ausschluß des Rücktrittsrechts des AN, so verpflichtet er sich zu einer Anzahlung auf den Reisepreis in einer in der Auftragsbestätigung zu fixierenden Höhe. Diese wird bei Durchführung der Reise auf die dann anfallende Kosten verrechnet. Andernfalls stellt dieser Betrag eine Kompensation für die Zurverfügungstellung (Buchungen, pers.Freistellungen, Widerrufe, etc.) dar.

3. Anzahlung - Restzahlung

- a. Mit der Bestätigung der Reise und deren tatsächlicher Gruppenstärke zum festgelegten **release-Zeitpunkt** durch den AG, wird eine **Anzahlung von 20%** des auf der Grundlage der Teilnehmeranzahl aktualisierten Reisepreises fällig.
- b. Sollte es nach Reisebestätigung durch den AG zu weiteren Gästebuchungen beim AG kommen, so wird der AN versuchen, für solche Fälle bei den diversen Leistungsträgern Ressourcen freizuhalten bzw. neu zu generieren. Ein Anspruch hierauf besteht nach Ablauf des **release-Zeitpunktes** indessen keiner.
- c. Spätestens 30 Tage vor Reiseantritt sind die aktuellen Leistungskosten auf der Grundlage der tatsächlichen Teilnehmeranzahl und endgültigen Varianten abzurechnen und binnen weiterer 7 Tage dem Geschäftskonto des AN gutzubringen. Etwaige Transferspesen oder Währungsumrechnungsgebühren gehen zulasten des auslösenden AG.
- d. Sollte dieser Restbetrag -oder Teilbeträge hiervon- nicht termingerecht eingehen, wird der AN von Leistungen frei.
- e. Sollten während der Leistungserbringung Zusatzleistungen nötig werden, sind diese dem AG unverzüglich mitzuteilen und zwischen den Parteien eine Abstimmung über die Kostenausgleichsart unverzüglich herzustellen. Andernfalls ist der AN nicht zur Erbringung derartiger Leistungen verpflichtet. Der Ausgleich solcher Kosten hat umgehend nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

3. Leistungen

- a. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung bzw. aus hierin zur Anlage gemachten Konkretisierungen und ist als Bruttopreis zu verstehen. Steuererstattungen -etwa im Sinne dt.sch.Vorsteuern gegen MwSt.- kann nicht zugesagt werden und ist Gegenstand bilateraler Steuergesetzgebung.
- b. Sollten in der Leistungsbeschreibung auch Transportleistungen enthalten sein, gelten während des Transportes die Beförderungsbedingungen dieser Gesellschaften ausschließlich. Diese werden auf Anfrage dem AG übersandt. Dieser anerkennt diese Bedingungen mit seiner Zahlung.
- c. Sollte dies im Schadensfall erforderlich sein, tritt der AN etwaige eigene Rechte auf den AG ab, der die Abtretung annimmt und den AN von jeglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit dem Transportvertrag freistellt.
- d. Die Information der Gäste über die in der Destination geltenden Paß- und Einreisevorschriften, gesundheitspolizeiliche Formalitäten, hieraus abzuleitende Gebühren/Steuern, aber auch die zu erbringenden Leistungen des ANs nimmt ausschließlich der AG vor (*Prospekt; Katalog; Rundschreiben*). Eine Haftung für Abweichungen gegenüber der in der Auftragsbestätigung des AN zugesicherten Leistungen übernimmt der AN nicht.
- e. Abweichungen des tatsächlichen Programmablaufs sind aufgrund der Durchführung der Reisen in der Natur und auf teilweise entlegenen Inseln nicht auszuschließen. Unerwartete Straßen- und Wetterverhältnisse, bauliche Veränderungen, aktualisierte und lohnendere (Wander-) Ziele können zu Änderungen des beschriebenen Programmablaufs führen. Solche Abweichungen dürfen nur zum Wohle der Gäste erfolgen und müssen eine adäquate Ersatzleistung darstellen. Im Falle von Verzögerungen und/oder Reiseabbrüchen infolge Schlechtwetters oder Streik, bleibt es bei der Leistungspflicht des AN am Zielort. Auf Wunsch des AG wird sich der AN allerdings bemühen, Gästen am Ausgangsort kostenpflichtig eine Ersatzunterkunft zu besorgen. Zu weitergehenden Bemühungen kann der Transportunternehmer verpflichtet sein.
- f. Der AN behält sich aufgrund entsprechender Vorgehensweisen im Beförderungssektor vor, die ausgeschriebenen und mit der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise im Falle der Erhöhung solcher Beförderungsleistungen (zB Treibstoffkosten; Sicherheitsgebühren; Flughafensteuern) in dem uns neu aufgegebenen Umfang zu erhöhen. Eine solche Preisänderung ist bis zu 7 Tagen nach der Mitteilung des Zustandekommens der Reise seitens des AG durch den AN möglich.

4. Rücktritt von der Reise durch den AG

- a. Falls der AG von der endverbindlich gebuchten Reise ganz oder teilweise zurücktritt, berechnen wir eine Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei uns mittels email und nachfolgendem Einschreiben. Die Entschädigung wird wie folgt pauschalisiert; die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir und vor:
- | Bei Rücktritt ... | Anteil des Reisepreises... |
|---------------------------------|----------------------------|
| bis zum 45. Tag vor Reisebeginn | 10% |
| vom 44.- 21.Tag vor Reisebeginn | 35% |
| vom 20.- 15.Tag vor Reisebeginn | 50% |
| vom 14.- 11.Tag vor Reisebeginn | 60% |
| vom 10.- 02.Tag vor Reisebeginn | 80% |
| danach: | 100% |
- b. Sofern im Einzelfall bei Gruppenreisen die Flugreisen nicht Gegenstand des endverbindlichen Reisevertrages sind und der Gast des AG infolge Verspätung des von ihm gewählten Beförderungsunternehmens nicht zum vereinbarten Reisebeginn eintrifft, besteht keinerlei Anspruch gegen den AN hinsichtlich der Erstattung von Leistungen, die bis zum Eintreffen des Gastes anstanden oder erbracht wurden.

5. Rücktritt-Kündigung durch den AN

- a. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl verpflichtet sich der AG, den AN unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Gruppenreise, spätestens jedoch zum kostenfreien *release-Zeitpunkt*, hiervon in Kenntnis zu setzen.
- b. Anstelle der Durchführung der Gruppenreise mit festgelegter Mindestteilnehmerzahl hat der AN die Wahl des Rücktritts. Der AN kann in diesem Fall vom AG aber auch ein Angebot über die auf eine geringere Teilnehmerzahl anfallenden Mehrkosten anfordern.

6. Kündigung wegen außergewöhnlicher Umstände

- a. Bei geführten Ausflügen/ Wanderreisen wird der AN/der Wanderführer von jeglicher Haftung frei, wenn sich der Gast Anweisungen nachhaltig widersetzt und/oder Alkohol bzw. andere die Leistungsfähigkeit einschränkende Mittel vor oder während der Ausflüge zu sich nimmt. Ist der AN/Wanderführer der Ansicht, einzelne Gäste sind körperlich nicht in der Lage an einer anstehenden Veranstaltung teilzunehmen, kann er den Betreffenden hiervon ausschließen.
- b. Sollten Gäste des AG die Durchführung einer Reise nachhaltig stören bzw. behindern, wird dies dem AG mitgeteilt, der dann seinerseits Maßnahmen im Rahmen seines Vertragsverhältnisses mit dem Gast ergreifen kann.
- c. Sollten einzelne Gäste des AG von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, oder der AG diesen gegenüber eine Kündigung aussprechen, behält der AN den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen erstatten.
- d. Besteht eine gesicherte Wahrscheinlichkeit, dass der Aufenthalt/der Programmablauf infolge außergewöhnlicher Umstände (Naturgewalten, Streiks, u.ä.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt würde, so können beide Vertragsparteienden Vertrag aufheben bzw. modifizieren. In diesem Fall haben sich die Parteien auf der Grundlage der pauschalisierten Stornostaffelungen unter 4.a auf einen Ausgleichsbetrag zu einigen. Dieser hat die vom AN bis zum Kündigungszeitpunkt nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zu umfassen.

7. Haftung des AN

- a. Der AN haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der eigenen Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen in Einklang mit den örtlichen Vorschriften.
- b. Für den Fall, dass infolge Verspätungen/Ausfällen anderer Leistungsträger, die der AN schuldet, Schäden entstehen, tritt der AN etwaige Ansprüche hieraus an den AG ab; weitergehende Haftung besteht nicht.
- c. Der AG ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Reiselandes durch den reiseeteilnehmende Gast ebenso ausschließlich verantwortlich wie für einen ausreichenden Versicherungsschutz. Da bei Betätigungen in der Natur ein erhöhtes Unfall-, Verletzungs- und Erkrankungsrisiko besteht, können selbst bei verantwortungsvoller Betreuung durch die Reiseleitung/Wanderführer Schäden nicht ausgeschlossen werden. Diese Risiken hat der AG bzw. der Reisegast selbst zu tragen, sofern der Reiseleiter nicht fahrlässig seine Pflichten verletzt hat und dadurch zu Schäden des Gastes beigetragen hat. Wir raten daher zur weitgehenden Risikoabdeckung zum Abschluss entsprechender Versicherung

8. Reklamationen

Sollten trotz größter Sorgfalt, die wir für die Planung und Durchführung dieser Reisen aufwenden, dennoch Grund zu Reklamationen bestehen, sind diese uns unverzüglich mitzuteilen. Der AG wird seine Gäste entsprechend hierüber informieren und dem AN geeignete Möglichkeiten eigener Kontaktaufnahme vor Reisebeginn benennen. Angemeldete Störungen sind binnen eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Ende der Reise an unserem Firmensitz geltend zu machen.